1. Ausfertigung

Hansestadt Wesel am Rhein - Stadtplanungsamt

... voller Leben und Ideen

Bebauungsplan

(Text - Bebauungsplan)

Nr. 62 "Flamer Weg - Süd"

2. Ergänzung

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902).

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189).

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466).

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 113).

Seite 2: Räumlicher Geltungsbereich
Seite 3: Planinhalt / Festsetzungen gem. § 9 BauGB
Seite 4: Aufstellungsvermerke / Bescheinigungen

Hansestadt Wesel am Rhein - Stadtplanungsamt

... voller Leben und Ideen

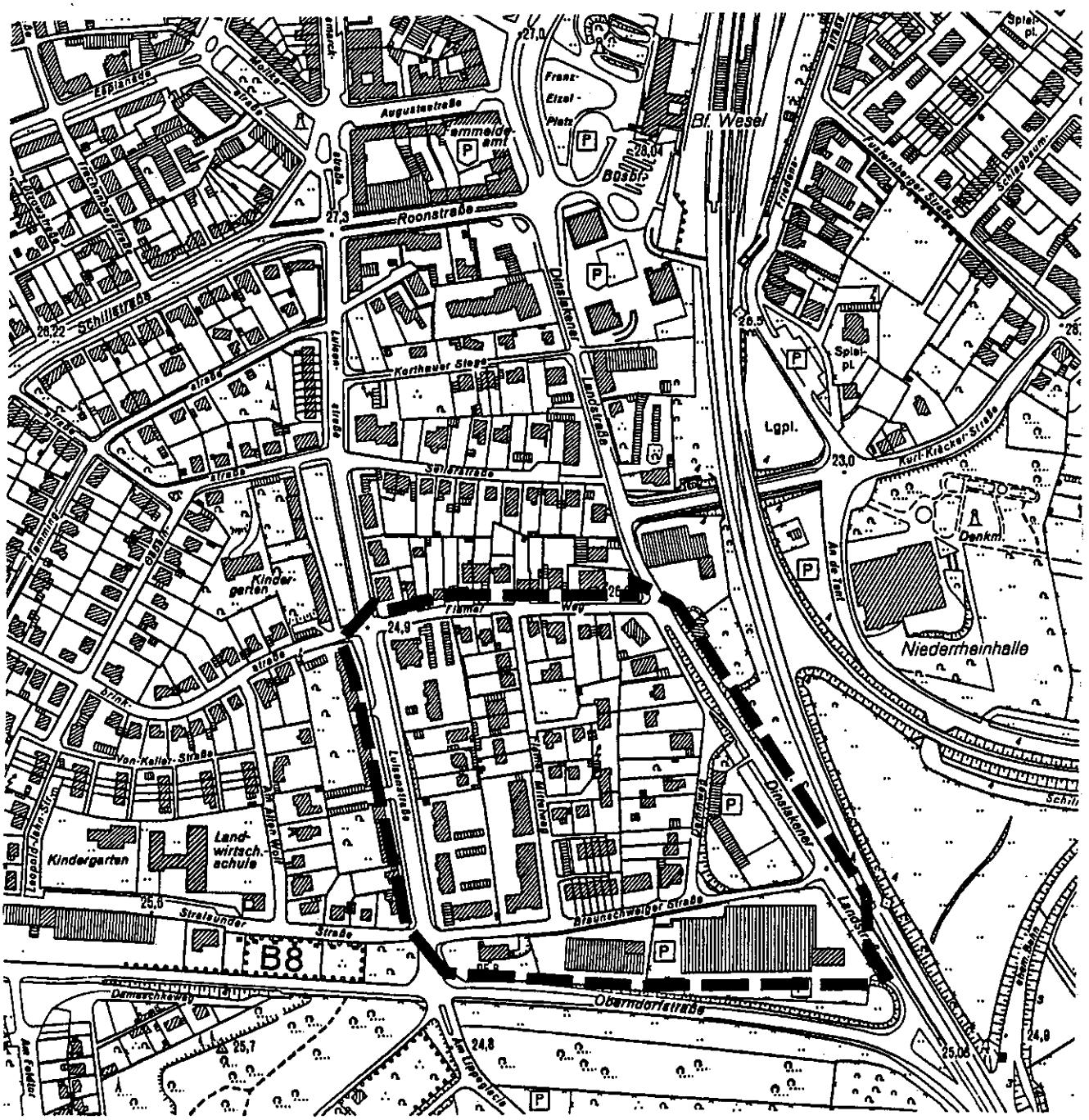
Bebauungsplan

(Text - Bebauungsplan)

Nr. 62 "Flamer Weg - Süd"

2. Ergänzung

Räumlicher Geltungsbereich:



Hansestadt WESEL am Rhein - Stadtplanungsamt
... voller Leben und Ideen

Bebauungsplan
(Text - Bebauungsplan)

Nr. 62 "Flamer Weg - Süd"

2. Ergänzung

Planinhalt / Festsetzungen gem. § 9 BauGB:

Inhalt der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 62 ist die Hinzufügung der §§ 16 bis 20 der textlichen Festsetzungen:

§ 16
Gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe in den GE-Gebieten nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahme kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, daß vom ansiedlungswilligen Einzelhandel keine negativen Auswirkungen auf die Zentrenstruktur der Stadt im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ausgeht.
Die Voraussetzungen der Zulässigkeit werden im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

§ 17
Gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 BauNVO sind in den GE-Gebieten Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig.

§ 18
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind in den GE-Gebieten Vergnügungsstätten und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke nicht Bestand des Bebauungsplans.

§ 19
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in den GE-Gebieten Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig.

§ 20
In den GE-Gebieten sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nur nicht störende Betriebe und Anlagen oder Anlagenteile zulässig.
Ausnahme: Betriebsarten der Abstandsklasse VII des Abstandserlasses 1990 und andere Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unter Maßgabe geringerer Emissionswerte oder besonderer Vorkehrungen zum Immissionsschutz.

Hansestadt WESEL am Rhein - Stadtplanungsamt
... voller Leben und Ideen

Bebauungsplan
(Text - Bebauungsplan)
Nr. 62 "Flamer Weg - Süd"
2. Ergänzung

Aufstellungsvermerke / Bescheinigungen:

Für die Erarbeitung des Entwurfs dieses Bebauungsplanes:

STADTPLANUNGSAMT

Wesel, den 21.5.97 Amtsleiter

Der Rat der Stadt Wesel hat am 17.6.97 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 20.6.97 gem. § 2 (1) Satz 2 BauG ortsüblich bekanntgemacht.

STADT WESEL

Wesel, den 20.6.97 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Wesel hat am 17.6.97 diesem Plan als Entwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

STADT WESEL

Wesel, den 20.6.97 Bürgermeister

Der Planentwurf hat mit der Entwurfsbegründung gem. § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 20.6.97 in der Zeit vom 30.6.97 bis 30.7.97 einschließlich öffentlich ausgelegen.

STADT WESEL
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

Wesel, den 31.7.97

Der Rat der Stadt Wesel hat am 17.3.98 nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i. V. m. § 7 GO NW als Satzung und die Begründung gem § 9 (8) BauGB beschlossen.

STADT WESEL

Ausgefertigt:
Wesel, den 18.3.98 Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung ist am 24.3.98 gem. § 10 BauGB i. V. m. § 7 (4) GO NW und der Bekanntmachungsverordnung v. 07.04.81 (GV.NW. S. 224) ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß Plan und Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Plan in Kraft getreten.

STADT WESEL

Wesel, den 24.3.98 Bürgermeister